



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 29.10.2019, Zahl: 8500-3/1/2019, mit der eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben wird (Wassergebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen Bleiburg-Süd-Nord, Ruttach und St. Margarethen und Bleiburg-Nord-West und Moos wird von der Stadtgemeinde Bleiburg eine Wasserbezugsgebühr als Benützungsggebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Stadtgemeinde Bleiburg eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Benützungsggebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage zu entrichten.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (3) Die Benützungsg- sowie Wasserzählergebühr wird für den mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsbereiche ausgeschrieben.

§ 3 Höhe der Benützungsggebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsggebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

- (2) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %
- a) ab 1. November 2019 € 1,62.
 - b) ab 1. November 2020 € 1,69.
 - c) ab 1. November 2021 € 1,76.
 - d) ab 1. November 2022 € 1,83.
 - e) ab 1. November 2023 € 1,90.

§ 4 Wasserzählergebühr

Je nach Modell beträgt die Wasserzählergebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % jährlich:

a)	Wasserzähler	Q3 = 4 m ³ /h	€	13,00
b)	Wasserzähler (Funk)	Q3 = 4 m ³ /h	€	18,00
c)	Wasserzähler	Q3 = 10 m ³ /h	€	16,00
d)	Wasserzähler	Q3 = 16 m ³ /h	€	22,00
e)	Wasserzähler	Q3 = 16 m ³ /h mit Flansch	€	46,00
f)	Wasserzähler	Q3 = 25 m ³ /h DN50	€	150,00
g)	Wasserzähler	Q3 = 40 m ³ /h DN50	€	150,00
h)	Wasserzähler	Q3 = 63 m ³ /h DN80	€	220,00
i)	Wasserzähler	Q3 = 100 m ³ /h DN80	€	220,00
j)	Wasserzähler	Q3 = 100 m ³ /h DN100	€	240,00
k)	Wasserzähler	Q3 = 160 m ³ /h DN100	€	240,00

§ 5 Bauwasser

Bei Bauführungen, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels eines Wasserzählers ermittelt wird, sind die Wasserbezugsgebühren in der Weise zu pauschalieren, dass pro Bewertungseinheit nach dem Gemeindewasserversorgungsgesetz und angefangenem Kalenderjahr (gerechnet ab tatsächlicher Herstellung des Wasseranschlusses) eine pauschalierte Wasserbezugsgebühr von € 70,00 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % vorgeschrieben wird.

§ 6 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Benützungsgeld und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bleiburg angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Die unter § 6 Absatz 1 bezeichneten Eigentümer (Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer) sowie deren Bestandnehmer (Mieter oder Pächter) sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Benützungsgeld verpflichtet.

§ 7
Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Benützungsgebühr und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die gemäß § 7 Abs. 3 geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (2) Die Benützungsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme sind auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln. Wird der Wasserzählerstand nicht gemeldet wird dieser auf Grund einer Schätzung festgelegt.
- (3) Jeweils im Februar, Mai und August sind anteilige Vorauszahlungen zu leisten.
- (4) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

§ 8
Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung vom 19.12.2018, Zahl: 8500-3/1/2018 und 19.12.2018, Zahl: 8500-3/2/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Visotschnig Stefan